

VVS MfS 00014-409/82

Ihre konkrete Klärung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Dieses Vorgehen empfiehlt sich vor allem, wenn unter Abwägung aller Umstände eine Ablenkungs- oder Verzögerungsabsicht des Beschuldigten zu vermuten ist und es deshalb nicht zweckmäßig ist, die angebotene politisch-operativ relevante Information detailliert zu dokumentieren.

- Es werden sowohl die Vernehmung zu dem geplanten Thema durchgeführt als auch die zusätzlich angebotenen Informationen gewonnen.

Es können beispielsweise zwei unmittelbar aneinander anschließende Vernehmungen durchgeführt werden. Dem Beschuldigten kann auch während der Protokollierung die Möglichkeit gegeben werden, die zusätzlich angebotenen Informationen selbst niederzuschreiben.

Voraussetzung wäre, daß die zusätzlich angebotenen Informationen nach erster Einschätzung von hohem politisch-operativen Wert sein können und der Umfang beider Themen diese Arbeitsweise zuläßt.

- Es wird auf das geplante Thema der Beschuldigtenvernehmung an diesem Tage verzichtet und die Vernehmung ausschließlich zu den anderen politisch-operativ bedeutsamen Informationen geführt.

Ein solches Vorgehen kann zur Demonstration der Gewährleistung des Rechts des Beschuldigten zur Mitwirkung an der Aufklärung rechtlich relevanter Sachverhalte genutzt werden und dient zugleich der notwendigen unverzüglichen Feststellung und Dokumentierung des politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalts.